

Satzung des Fördervereins des Kindergarten St. Peter in Niederzeuzheim

(vom 29.05.2008)

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Peter“. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.11. und endet am 31.10. des folgenden Jahres. Sitz des Vereins ist Niederzeuzheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977), und zwar die ideelle und materielle Förderung der Erziehungsarbeit des Kindergarten St. Peter in Niederzeuzheim im Zusammenwirken von Eltern und Kindergarten, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung und Bildung überwiegend durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung die Träger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet sind bzw. für die dem Kindergarten zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.
 - b) Pflege der Beziehung zwischen Elternhaus und Kindergarten.
 - c) Vertretung der Interessen des Kindergarten in der Öffentlichkeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Geld- noch Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Peter in Niederzeuzheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung im Kindergarten St. Peter in Niederzeuzheim verwenden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person (wie Vereine, Körperschaften, Firmen und rechtsfähige Stiftungen) werden, die die Arbeit des Kindergartens unterstützen will.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch die Kündigung seitens des Mitgliedes schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende.
- b) durch Tod des Mitgliedes.
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Gründe für einen Ausschluss sind Beispielsweise:
 - Uneinbringlichkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Vereinschädigendes Verhalten

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertreter(in)
3. Kassenverwalter(in)
4. Schriftführer(in)
5. Beisitzer(in)

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag in schriftlicher und geheimer Form, wenn dies gewünscht wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter(in) anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall die seines Stellvertreters.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des §26 BGB von der/dem Vorsitzenden oder vom ersten Stellvertreter(in) vertreten. Beide sind allein Vertretungsberechtigt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher öffentlich in der Nassauischen Neuen Presse bekannt gegeben. Darüber hinaus erhalten die Vereinsmitglieder eine schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr laut Satzung zugewiesenen Fällen mit der Mehrheit der erschienenen und zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitgliedern. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 6a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 7 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmt.

§ 8 Beiträge

Beiträge werden jährlich durch Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag durch den Kassenverwalter erhoben.

§ 9 Verwaltung der Geld- und Sachmittel

Die Beiträge und Geldspenden werden vom Kassenverwalter verwaltet. Über die Beiträge und das Spendenaufkommen verfügt ein Bewilligungsausschuss. Diesem gehören neben den Vorstandsmitgliedern der/die Kindergartenleiter(in) und ein/e von den Mitarbeitern/innen des Kindergarten gewählte/r Vertreter/in an, sowie der/die Vorsitzende des Kindergartenbeirates, sofern er/sie nicht schon dem Vorstand angehört. In diesem Fall muss ein anderer Vertreter des Elternbeirates teilnehmen. Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest der/die Vorsitzende, der Kassenverwalter(in), sowie die Vertreter(innen) des Kindergartens und des Kindergartenbeirates anwesend sind. Vorsitzender des Bewilligungsausschusses und des Fördervereins sind identisch. Der Bewilligungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er legt dem Förderverein alljährlich die Abrechnung vor und berichtet über die Verwendung der Spenden und Beiträge. Aus den Einnahmen beschaffte Gegenstände werden gekennzeichnet und dem Kindergarten zur Nutzung als Dauerleihgabe überlassen. Der/die Kindergartenleiter(in) hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren.

§ 10 Der Kassenverwalter und seine Aufgaben

Der Kassenverwalter(in) führt das Kassenbuch und die Belegsammlung. Er stellt Quittungen für dem Verein geleistete Zuwendungen aus. Zahlungen erfolgen auf Anweisung des/der Vorsitzenden. Der Kassenverwalter(in) darf nicht zur Kindergartenleitung oder den Erzieherinnen gehören.

§ 11 Prüfung der Kassenunterlagen

1. Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung. Als Prüfer scheidet die Vorstandsmitglieder des Fördervereins, sowie Mitglieder des Bewilligungsausschusses aus.
2. Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren. Vor der Vernichtung der Unterlagen, die durch den Kassenverwalter und die beiden Kassenprüfer erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins mit zu unterzeichnen ist.

Fördervereins mit zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Der Förderverein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Erziehungsberechtigte neuer Kindergartenkinder bis spätestens acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes diese Satzung einsehen können.
2. Kindergartenleitung und Erzieherinnen ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.02.2005 beschlossen und letztmalig im Zuge der Jahreshauptversammlung am 29.05.2008 aktualisiert.
Niederzeuzheim, 29.05.2008

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____